



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 15.04.2024

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/282-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Jagdgesetzes 1993 nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Zu § 4 Wild

Die Aufnahme von Sikawild, einer nicht heimischen, ursprünglich aus Ostasien stammenden Hirschart als Wild nach dem Jagdgesetz bedarf einer Klarstellung, dass die Art bei uns nicht eingeführt werden soll. Denn es ist weder eine Freilassung in die Natur, noch eine Haltung in Fleischgattern aufgrund des möglichen Entkommens mit den Zielsetzungen des Jagdgesetzes vereinbar.

Zu § 4a Schad- und Risikotiere

Die Einführung dieser neuen Begriffe ist laut Erläuterungen für „*auffällige Beutegreifer*“ vorgesehen. Als Kriterium gelten u.a. der Aufenthalt von Bär, Wolf und sogar Luchs „*im Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen*“ für Schadtiere oder die „*nächste Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten*“ bei Risikotieren. Damit sind aber aufgrund der weitgehend flächendeckenden Nutzung sowie der weitverstreuten Siedlungen bis hin zu Einzelgehöften praktisch alle Bereiche des Bundeslandes, mit Ausnahme hochalpiner Fels- und Gletscherregionen umfasst und damit auch alle geeigneten natürlichen Lebensräume der



genannten Tierarten. Dies bedeutet aber auch, dass jedes Individuum der genannten Arten dieses Kriterium des Aufenthalts zwangsläufig erfüllt.

Nicht nachvollziehbar ist die Aufnahme des Luchses in § 4a, zumal die in Salzburg nur sporadisch auftretenden Einzeltiere sich ohnedies nie längere Zeit halten konnten.

Als Opportunist jagt insbesondere der Wolf bevorzugt leicht erreichbare Beute, dazu zählen jedenfalls ungeschützte, kleine Nutztiere, wie Schafe und Ziegen. Ohne entsprechende Herdenschutzmaßnahmen ist daher die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein Wolf diese für ihn leicht zugänglichen Nutztiere tötet oder verletzt. Eine Tötung oder die Verletzung nicht geschützter Nutztiere kann aber nicht dem Beutegreifer angelastet werden, der ja nur seinem natürlichen Instinkt folgt, sondern liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Menschen. Die Formulierung im Abs. 1 „*in ernstem Ausmaß*“ scheint zwar an den Begriff der „*ernsten Schäden*“ gemäß Artikel 16 FFH-RL bzw. § 104b JG angelehnt, bei den bisherigen Abschussfreigaben für Wölfe in Salzburg war diese Ausnahmevorsatzung aber nicht erfüllt.

Anstatt der in Abs 3 unvollständigen Auflistung von Diensthunden mitsamt der neuen Wortschöpfung der „Heimhunde“ könnte die umfassende Bezeichnung „Haushund“ verwendet werden, da damit ohnehin alle Individuen und Verwendungszwecke dieses Haustieres umfasst sind. Auch die umfangreiche Aufzählung sonstiger landwirtschaftlicher Nutztiere ließe sich, ganz im Sinn einer Vermeidung überbordender gesetzlicher Regelungen, durch das Wort „alle“ ersetzen.

Zu 58a Maßnahmengebiete

Zur Erreichung des Zwecks eines Maßnahmengebietes sollen mit Abs. 2 weitreichende Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen ermöglicht werden, ohne diese aber zu konkretisieren. So definiert bspw. § 70 die Weidgerechtigkeit und verbietet die Verwendung von Gift und von nicht selektiven Fallen, § 72a regelt den Fang von Wildtieren und verbietet Totschlagfallen und § 73 betrifft das Aussetzen von Wild. Eine Aufweichung dieser Bestimmungen ist jedenfalls nicht vertretbar. § 103 ist die rechtlich notwendige Umsetzung der Artenschutzbestimmungen der FFH-RL in das Salzburger Jagdgesetz, eine Änderung dieser europarechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung ist jedenfalls EU-rechtswidrig.

Zu 58b Maßnahmen betreffend besonders geschützte Wildtiere bzw. Schad- oder Risikotiere

Sowohl Wolf, Braunbär als auch Luchs befinden sich sowohl in der alpinen als auch in der kontinentalen Region Österreichs in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In Salzburg ist bei keiner dieser geschützten Wildarten bisher eine Fortpflanzung nachgewiesen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme auch nur einzelner Individuen



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245

der in sehr geringer Dichte vorkommenden Arten der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Zu diesem Ergebnis muss auch ein wildökologischer Sachverständiger kommen. Eine großräumigere Betrachtung mit Einbeziehung von Populationen weiterer Mitgliedsstaaten, wie bisher erfolgt ist, ist aber nicht zulässig, wie auch die EU-Generalanwältin in ihrer Stellungnahme zur Wolfsjagd in Tirol feststellt: Prüfungen des Erhaltungszustandes einer Tierart müssen daher jedenfalls den nationalen Erhaltungszustand betreffen und bewerten, eine „Heilung“ des schlechten Erhaltungszustandes durch andere Staaten ist nicht zulässig.

Die Generalanwältin Tamara Capeta schlägt daher in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache C-601/22 vom 18.01.2024 in Randziffer 87 vor, *dass Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass danach die Beurteilung, ob der Erhaltungszustand einer Art günstig ist und ob Ausnahmemaßnahmen negative Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, auf das lokale und nationale Gebiet bezogen vorzunehmen ist, selbst wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der in Rede stehenden Population eine größere grenzüberschreitende biogeografische Region umfasst.*

Der geplante Abs 3 führt in den Weideschutzgebieten zu einer Aushebelung der Alternativenprüfung, da Maßnahmen des Herdenschutzes von vorn herein kategorisch ausgeschlossen werden. Dies widerspricht den Bestimmungen des Artikels 16 FFH-RL.

Zu § 58c Weideschutzgebiete

Zu sogenannten Weideschutzgebieten können nach dem vorliegenden Entwurf Almen und andere landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Weidewirtschaft betrieben wird, erklärt werden. Hier liegt nach der geplanten Jagdgesetzänderung die Beweidung im öffentlichen Interesse. Die Landesregierung weist dann mit Verordnung jene Gebiete aus, *„in denen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (arbeitstechnisch- oder kostenmäßig) verbunden sind“*. Neben topographischen Verhältnissen (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege), werden die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung etc. als Kriterien herangezogen. Diese Prüfung soll im Rahmen einer Abschichtung erfolgen. Wie die Anwendung dieser Methode bei den Abschussverordnungen von Wölfen in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, waren damals 100% der in den jeweiligen Maßnahmengebieten betroffenen Schaf- und Ziegenalmen als *„nicht schützbare Almen“* eingestuft worden. Aufgrund der zahlreichen, kumulativ wirkenden Kriterien werden mit dieser neuen Bestimmung kaum Herdenschutz-geeignete Flächen übrigbleiben. Damit wird es vermutlich auch weiterhin in den meisten Weidegebieten bedauerlicherweise keine ernsthaften Bemühungen zur Etablierung eines Herdenschutzes geben.



Wie in den Erläuterungen angeführt, soll mit der Weideschutzgebietsverordnung künftig die Erlassung von Maßnahmegebieten, in denen ein oder mehrere Wölfe, Bären oder Luchse zum Abschuss freigegeben sind, beschleunigt werden. Dies stellt eine weitere Erleichterung von Abschüssen großer Beutegreifer dar, da in diesen Weideschutzgebieten keine Alternativenprüfung mehr erfolgt.

Zu § 59 Abschussplan und Abschussrichtlinien sowie

Zu § 60 Erlassung der Abschusspläne

Die Einbeziehung des Landesfischereiverbandes Salzburg bei fischfressenden Vögeln war auch bisher gegeben, liefert dieser doch die von ihm hochgerechneten Abschusszahlen. Nach wie vor erfolgt die Festlegung von Höchstabschusszahlen fischfressender Vogelarten ohne wissenschaftlich fundierte Bestandserhebung, die letzten Erfassungen im Auftrag der Landesregierung erfolgten in den Jahren 1993 und 2005. Bereits in dieser Studie wurde belegt, dass aus den Zählungen des Landesfischereiverbandes Salzburg wesentlich erhöhte Bestandszahlen abgeleitet wurden (Lindner 2006). Die fortgesetzte Bejagung des Graureihers in Salzburg hat mittlerweile zu massiven Bestandseinbrüchen geführt, zahlreiche, auch ehemals größere Kolonien sind mittlerweile erloschen.

Zur Landesumweltanwaltschaft in § 59 Abs 4 und § 60 Abs 3a wird festgestellt, dass die ursprünglich bestehende Parteistellung ohnedies bereits in eine Anhörung ohne rechtliche Wirkung abgeschwächt wurde. Dazu wird darauf hingewiesen, dass ein reines Anhörungsrecht ohne Parteistellung mit Durchsetzungsrechten wirkungslos ist, was sich auch in der Nichtberücksichtigung der bisherigen Stellungnahmen der LUA zeigt.

Zu § 104d Vergrämung von Schad- und Risikotieren

Die Vergrämung von Schad- und Risikotieren durch optische und akustische Signale durch jedermann und jederzeit, wie in den Erläuterungen beschrieben („*wie irritierende und reflektierende Gegenstände, Händeklatschen oder lautes Rufen*“) sowie *das Bewerfen mit stumpfen Gegenständen ohne die Absicht, das Tier zu verfolgen*“) bedarf keiner rechtlichen Regelung, da eine solche (reflexartige) Reaktion in einer subjektiven Notlage ohnedies bewilligungsfrei ist. Die Aufnahme ins Gesetz führt eher zur Verstärkung von Ängsten in der Öffentlichkeit. Auch stellt sich die Frage, wie ein „Schad- oder Risikotier“ von jedermann erkannt werden kann.

Schreck- und Warnschüsse durch den Jagdausübungsberechtigten mögen, sofern sie nicht auf das Tier gerichtet sind, vielleicht noch als bewilligungsfreie Form der Vergrämung vertretbar sein. Bei Schüssen von Gummigeschoßen mit einer Jagdwaffe besteht aber durchaus die Gefahr der Verletzung des getroffenen Wildtieres. Dies steht im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen aber nicht im Einklang mit den Bestimmungen der FFH-RL. Denn wie richtig zitiert, verbietet Art 12 Abs 1 lit b FFH-Richtlinie jede absichtliche Störung von besonders geschützten Wildtieren, wie dem Braunbär, Wolf und Luchs. Art 16



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245

Abs 1 der FFH-Richtlinie ermöglicht zwar Ausnahmen vom strengen Schutz, allerdings erfordern diese eine Bewilligung der Behörde und können nicht durch den Jagdausübungsberechtigten selbst entschieden werden. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Vergrämung mittels Gummigeschoß ohne Bewilligungsverfahren widerspricht daher der FFH-RL.

Eine Vergrämung von Individuen durch Gummigeschoße ist nach ordnungsgemäß durchgeführtem Ausnahmeverfahren aber im Vergleich zu einem Abschuss jedenfalls als gelinderes Mittel einzustufen. Damit ist aber jedenfalls immer eine mögliche Alternative zum Abschuss gegeben. Aus diesem Grund stehen alle bisherigen Abschussfreigaben von Wölfen in Salzburg im Widerspruch zu den gelten Bestimmungen der FFH-RL.

Fazit:

Der Hauptzweck der Gesetzesänderung ist die weitere Fortführung von Vereinfachungen und die Beschleunigung von Abschüssen der EU-rechtlich geschützten, großen Beutegreifer, Wolf, Braunbär und Luchs. Nach den Abschussverordnungen für Wölfe im Jahr 2023 werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung nun auch Abschussfreigaben für Braunbär und Luchs erleichtert. Die Bestimmungen ermöglichen die neugeschaffene Einstufung als „Schad- und Risikotier“ auf fast allen Flächen des Bundeslandes und auch wenn keine Maßnahmen zum Herdenschutz gesetzt werden. Die Verordnung von Weideschongebieten hebt die für eine Ausnahme aus den Schutzbestimmungen erforderlichen Alternativenprüfungen aus. Damit wird ein wesentlicher Schritt zu wolfsfreien Zonen gesetzt, die nicht den europarechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vergrämung mit Gummigeschoßen wird bewilligungsfrei gestellt und ist überall zulässig. Insgesamt stehen die nunmehr vorgelegten Änderungen des Jagdgesetzes in Bezug auf Braunbär, Luchs und Wolf im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie, da sie die Voraussetzungen für Ausnahmen weitestgehend aufheben.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA gegen die oben angeführten Änderungen im Jagdgesetz 1993 aus.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245